

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1977

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Oktober 1977

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
4. 10. 77	Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz - AOAnpG -)	401
4. 10. 77	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes, des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule sowie des Fachhochschulgesetzes	406
4. 10. 77	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG)	408
27. 9. 77	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes	417
15. 9. 77	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten in seinem Geschäftsbereich	417
22. 9. 77	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	417
22. 9. 77	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Volksschullehrer während der Probezeit	419
	Verkündung im Staatsanzeiger	420
	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1)	420

Gesetz

zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz - AOAnpG -)

Vom 4. Oktober 1977

Der Landtag hat am 16. September 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1970 (GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von grunderwerbsteuerlichen Vorschriften vom 3. März 1976 (GBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt werden soll. Nicht begünstigt ist

a) der Erwerb eines Grundstücks, das einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) dienen soll, es sei denn, daß ein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 der Abgabenordnung) gegeben ist,

- b) der Grundstückserwerb durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige Siedlungsunternehmen und gemeinnützige Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes;«.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »bis zum Eintritt der Steuerpflicht« jeweils durch die Worte »bis zur Entstehung der Steuer« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3, § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 2 Nr. 1 und § 34 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort »Steuerschuld« jeweils durch das Wort »Steuer« ersetzt.
4. Der Fünfte Teil erhält folgende Überschrift:
»Fünfter Teil: Steuerschuldner, örtliche Zuständigkeit und Steuerfestsetzung«.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
»Wird ein Erwerbsvorgang infolge Nichterfüllung einer an eine Steuerbefreiung geknüpften Auflage nachträglich steuerpflichtig, kann der Veräußerer nicht als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden;«.
- b) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
»Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;«.
6. Es wird folgender § 31 a eingefügt:
- »§ 31 a
Örtliche Zuständigkeit
- (1) Für die Besteuerung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Erstreckt sich das Grundstück auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil des Grundstücks belegen ist.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist örtlich zuständig:
1. beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften
das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet;
2. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften (§ 1 Abs. 3) das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.
- Befindet sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft (Nummer 1) oder die Geschäftsleitung der Gesellschaft (Nummer 2) nicht im Lande Baden-Württemberg, so ist das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften zuständig.«.
7. Der Siebente Teil erhält folgende Überschrift:
»Siebenter Teil: Beginn der Festsetzungsfrist«.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte »Verjährung der Steuer« werden jeweils durch das Wort »Festsetzungsfrist« und die Worte »der Steueranspruch« jeweils durch die Worte »die Steuer« ersetzt.
- b) Im letzten Satz wird das Wort »sechsten« durch das Wort »siebenten« ersetzt.
9. § 36 erhält folgende Fassung:
- »§ 36
Anzeigen der Gerichte, Behörden und Notare
- (1) Die Anzeigen der Gerichte, Behörden und Notare (Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 – BGBl. I S. 3341 –) sind durch Übersendung von zwei Abschriften der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung zu erstatten.
- (2) Das Finanzamt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige anderen Finanzämtern mit, soweit die Anzeige für andere Finanzämter von Bedeutung ist.«.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Sie haben auch alle übrigen Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die ein Gericht, eine Behörde oder ein Notar eine Anzeige nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) nicht zu erstatten hat.«.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Steuerschuld« durch das Wort »Steuer« ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »§ 76 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung« durch die Worte »§ 31 a« ersetzt.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »§ 189 d der Reichsabgabenordnung« durch die Worte »Artikel 97 § 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 – BGBl. I S. 3341 –« ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte »der Behörde, dem Beamten oder dem Notar« durch die Worte »dem Gericht, der Behörde oder dem Notar« ersetzt.

12. § 40 wird aufgehoben.

13. Es wird folgender § 42 eingefügt:

»§ 42

Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes

Auf die Grunderwerbsteuer ist § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen sind oder erlassen werden.«.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 204), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von grunderwerbsteuerlichen Vorschriften vom 3. März 1976 (GBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Worte »bis zum Eintritt der Steuerpflicht« durch die Worte »bis zur Entstehung der Steuer« ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:
»Beginn der Festsetzungsfrist«.
3. In § 4 werden das Wort »Verjährungsfrist« jeweils durch das Wort »Festsetzungsfrist« und die Worte »der Steueranspruch« jeweils durch die Worte »die Steuer« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 5. Februar 1974

In Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 5. Februar 1974 (GBl. S. 65) werden die Worte »bis zum Eintritt der Steuerpflicht« durch die Worte »bis zur Entstehung der Steuer« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.«.

2. In § 15 werden

- a) in der Überschrift das Wort »Beitreibung« durch das Wort »Vollstreckung«,
 - b) das Wort »Reichsabgabenordnung« durch das Wort »Abgabenordnung« und
 - c) das Wort »beigetrieben« durch das Wort »vollstreckt«
- ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Beitreibung« durch das Wort »Vollstreckung« ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.«.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »einzureichen« folgendes eingefügt:
»; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.«
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

»(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.«

Artikel 5

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Abgabepflichtigen« durch das Wort »Abgabenschuldner« ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Anwendung von Bundesrecht

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Abs. 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie die Feuerwehrabgabe,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
 - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,

- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
 - c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
 - d) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Steuerhelferei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und Abs. 4,
 - b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 136,
 - b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 143, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 und § 153 Abs. 1 und 2,
 - c) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung findet und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des

§ 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 13, §§ 172 bis 177, 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis §§ 218, 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,

c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –

a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,

b) über die Niederschlagung § 261.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen). Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c enthaltenen Vorschriften gelten nur, soweit dies besonders bestimmt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
2. dem Begriff »Steuer(n)« – allein oder im Wortzusammenhang – der Begriff »Abgabe(n)« entspricht,
3. dem Wort »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Abgaben« entsprechen.«.

3. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und Abs. 5, des § 371, des § 375 Abs. 2 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.«.

4. In § 12 werden die Worte »; die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre« gestrichen.

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

»§ 16 a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).«.

Artikel 6

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Strafrechtsanpassungsgesetzes vom 26. November 1974 (GBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.«.

2. § 22 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie der §§ 371 und 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.«.

Artikel 7

Änderung

des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 15 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) erhält folgende Fassung:

»(1) Auf die Beitreibung sind die §§ 258, 260, 262 bis 264, 266, 267, 281 bis 283, § 285 Abs. 1, §§ 286, 292 bis 314, § 315 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 316 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und §§ 317 bis 327 der Abgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbeamte tritt.«.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1) wird aufgehoben.

Artikel 9

Verweisungen in Rechtsvorschriften

Soweit in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch Artikel 96 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

Soweit in den Artikeln 4 bis 7 Bestimmungen der Abgabenordnung für anwendbar erklärt werden, gelten, soweit in den einzelnen Artikeln nichts anderes bestimmt ist, die §§ 1, 2, 8, 9, § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15 und § 16 Abs. 1 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle der Stichtage 1. Januar 1977 und 31. Dezember 1976 der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bzw. der vorhergehende Tag tritt.

Artikel 11

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 4 und Artikel 8 treten am 1. Januar 1977, die übrigen Artikel mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Oktober 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	TEUFEL

Gesetz

**zur Änderung des Hochschulgesetzes, des
Kunsthochschulgesetzes, des Gesetzes über die
Rechtsstellung der Pädagogischen
Hochschulen und der Berufspädagogischen
Hochschule sowie des Fachhochschulgesetzes**

Vom 4. Oktober 1977

Der Landtag hat am 15. September 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1: Hochschulgesetz
- Artikel 2: Kunsthochschulgesetz
- Artikel 3: Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule und der Berufspädagogischen Hochschule
- Artikel 4: Fachhochschulgesetz
- Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 1

Hochschulgesetz

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1973 (GBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsanpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 851), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung: »Fünfter Abschnitt: Prüfungen«.
2. In § 53 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »in der Prüfungsordnung« gestrichen.
3. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Regelstudienzeit für ein Studium, das mit der Ersten juristischen Staatsprüfung oder durch die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für ein Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen abgeschlossen werden soll, beträgt vier Jahre; die Regelstudienzeit für das Studium, das mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien abgeschlossen werden soll, beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeiten für andere Studiengänge, die durch staatliche oder kirchliche Prüfungen abgeschlossen werden, werden in den jeweiligen staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen festgelegt; soweit es sich um landesrechtliche Prüfungsordnungen handelt, wird das jeweils zuständige Ministerium unter Beachtung des Zwecks der Prüfung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Regelstudienzeit zu bestimmen. Die Regelstudienzeit für Studiengänge, die mit Hochschulprüfungen abgeschlossen werden, werden in den Hochschulprüfungsordnungen festgelegt. Die Regelstudienzeiten sollen in der Regel vier Jahre nicht überschreiten; für Ergänzungsstudien soll eine kürzere Regelstudienzeit vorgesehen werden.«.

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Regelstudienzeit einschließlich der Anrechnung fachlich gleichwertiger Studienzeiten auch anderer Studiengänge,«.

Artikel 2

Kunsthochschulgesetz

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »in der Prüfungsordnung vorgesehene« gestrichen.
2. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Regelstudienzeiten für Studiengänge, die durch die künstlerische Prüfung für das Lehramt an

Gymnasien abgeschlossen werden, werden in der staatlichen Prüfungsordnung unter Beachtung des Zwecks der Prüfung festgelegt. Die Regelstudienzeiten der Studiengänge, die mit Hochschulprüfungen abgeschlossen werden, werden in den Hochschulprüfungsordnungen festgelegt. Sie sollen in der Regel vier Jahre nicht überschreiten; für Studiengänge im Sinne des § 33 soll eine kürzere Regelstudienzeit vorgesehen werden.«.

Artikel 3

Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 229), erhält folgende Fassung:

»(1) Die §§ 53 bis 58 und § 65 des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in Studiengängen mit dem Ziel einer Lehramtsprüfung von Zwischen- oder Vorprüfungen abgesehen werden kann. Die Regelstudienzeit für den Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beträgt drei Jahre, für den grundständigen Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen vier Jahre, für den Aufbaustudiengang für das Lehramt an Sonderschulen zwei Jahre und für den Studiengang für das Lehramt an Realschulen drei Jahre. Die Regelstudienzeit für die Studiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt, sie soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, sie soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.«.

Artikel 4

Fachhochschulgesetz

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG –) vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort »ist« der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

»3. wer die Zulassung zu einem Studiengang beantragt, zu dem er bereits früher zugelassen war und aus den in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Gründen exmatrikuliert wurde oder hätte exmatrikuliert werden können.«.

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

»§ 15

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student exmatrikuliert.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Versagungsgrund nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt,
3. er in dem von ihm gewählten Studiengang nach Ablauf einer in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Studiendauer keinen Prüfungsanspruch besitzt oder
4. einen nach § 17 Abs. 1 geforderten Leistungsnachweis zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 17 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt nicht erbracht hat.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt oder
2. er sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Fortsetzung seines Studiums zurückgemeldet hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat.«.
3. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Diese müssen gewährleisten, daß das Studium rechtzeitig abgeschlossen werden kann und vorsehen, daß nach erfolgloser Wiederholung einer Leistungsnachweisprüfung oder nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer oder nach Überschreiten eines für die Leistungsnachweisprüfung und deren Wiederholung vorgeschriebenen Termins kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß in den beiden zuletzt genannten Fällen den Studenten kein Verschulden trifft, daß er sich nicht rechtzeitig einer Prüfung unterzog.«.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

§ 53 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes findet im rechtswissenschaftlichen Studiengang erstmals nach Ablauf des Wintersemesters 1978/1979 Anwendung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Oktober 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	TEUFEL

Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG)

Vom 4. Oktober 1977

Der Landtag hat am 16. September 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen

	§§
Geltungsbereich	1
Auslegungsgrundsatz	2
Stiftungsbehörde	3
Stiftungsverzeichnis	4

Zweiter Teil:

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Genehmigung	5
Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung	6
Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen	7
Rechtsaufsicht	8
Unterrichtung und Prüfung	9
Beanstandung	10
Anordnung und Ersatzvornahme	11
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern	12
Anzeigespflicht	13
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	14
Vermögensanfall	15
Bekanntmachungen	16

Dritter Teil:

Stiftungen des öffentlichen Rechts

Errichtung	17
Entstehung	18

Geltende Rechtsvorschriften	19
Rechtsaufsicht	20
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	21

Vierter Teil:

Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt: Kirchliche Stiftungen	
Begriffsbestimmung	22
Geltende Rechtsvorschriften	23
Entstehung	24
Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht	25
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall	26
Stiftungsverzeichnis	27
Stiftungsbehörde	28
Rechtsstellung bestehender Stiftungen	29
Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften	30
2. Abschnitt: Kommunale Stiftungen	31
3. Abschnitt: Fideikommißauflösungsstiftungen	32

Fünfter Teil:

Sonderregelung für den ehemals badischen Landesteil

Geltungsbereich	33
Weltliche Ortsstiftungen	34
Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen	35
Sonstige Stiftungen	36
Verwaltung	37
Freistellung von Kosten und Abgaben	38

Sechster Teil:

Schlußbestimmungen

Bestehende Stiftungen	39
Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis	40
Ordnungswidrigkeiten	41
Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen	42
Änderung der Gemeindeordnung	43
Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	44
Aufhebung von Vorschriften	45
Inkrafttreten	46

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Stiftungsbehörde für die in § 35 Abs. 2 unter Nummern 1 bis 5 genannten Stiftungen ist das Kultusministerium.

(3) Ist das Land Stifter oder Mitstifter oder wird die Stiftung durch das Regierungspräsidium verwaltet, nimmt das Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Verzeichnis der Stiftungen geführt, die ihren Sitz im Regierungsbezirk haben.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Behörde.

(3) Die Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem für die Führung des Stiftungsverzeichnisses zuständigen Regierungspräsidium die nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

ZWEITER TEIL

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Genehmigung

Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

§ 6

Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vermögen und
5. Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Satzungsänderungen,
5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

(4) Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

§ 7

Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaft-

lich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.

§ 8

Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.

(2) Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind die in den §§ 9 bis 13 genannten Maßnahmen. Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 und Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 9

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 10

Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 11

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

§ 12

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen,

wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,

2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Zuständig für Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung oder ändert die Satzung der aufnehmenden Stiftung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Genehmigung und das Erlöschen der Stiftung sowie das Zusammenlegen von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

DRITTER TEIL

Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 17

Errichtung

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt errichtet.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen.

(3) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 18

Entstehung

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Stiftungen des Landes entstehen durch den Stiftungsakt der Landesregierung.

(2) Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit wird durch die Stiftungsbehörde verliehen. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen. Einer Stiftung wird die Rechtsfähigkeit auch dann durch die Landesregierung verliehen, wenn ihre Satzung der Genehmigung nach § 3 des Landesbeamtengesetzes bedarf.

§ 19

Geltende Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Zweiten Teils über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung und die nachstehenden Vorschriften.

§ 20

Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß

die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet.

(2) Die §§ 120 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(3) §§ 12 und 13 sind anzuwenden.

(4) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

(5) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 21

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben.

(3) Ist die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, können sie von der Stiftungsbehörde mit einer fortbestehenden Stiftung zusammengelegt werden. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung der aufnehmenden Stiftung ändern. Das Vermögen der aufgenommenen Stiftungen geht auf die aufnehmende Stiftung über.

(4) Ist die Erfüllung des Zwecks mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde die Stiftungen zu einer neuen rechtsfähigen Stiftung zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

VIERTER TEIL

Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

§ 22

Begriffsbestimmung

Kirchliche Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen, die

1. überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Wohlfahrtspflege,

der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt sind und nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Religionsgemeinschaft) unterstehen sollen,

2. als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen.

§ 23

Geltende Rechtsvorschriften

Auf die kirchlichen Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Entstehung

Der Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kann für kirchliche Stiftungen nur von einer Religionsgemeinschaft gestellt werden. Kirchlichen Stiftungen wird die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen, wenn dies beantragt wird und wenn die Stiftungen öffentlichen Zwecken dienen.

§ 25

Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht

(1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, kann die Religionsgemeinschaft die nach § 6 Abs. 2 und § 19 erforderlichen Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise durch allgemeine Regelungen ersetzen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann aus wichtigem Grund Auskünfte über die Vermögensverhältnisse sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung einer kirchlichen Stiftung verlangen, die nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

§ 26

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Die §§ 14 und 21 finden auf kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden und die getroffenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde mitzuteilen sind. Bei anderen kirchlichen Stiftungen können die nach §§ 14 und 21 vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft getroffen werden.

(2) In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die Religionsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte juristische Person.

§ 27

Stiftungsverzeichnis

Das Stiftungsverzeichnis wird für kirchliche Stiftungen bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführt. § 4 Abs. 3, §§ 40 und 41 sind auf kirchliche Stiftungen nicht anzuwenden.

§ 28

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium.

§ 29

Rechtsstellung bestehender Stiftungen

(1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsberechtigt sind die staatlichen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.

§ 30

Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

2. Abschnitt

K o m m u n a l e S t i f t u n g e n

§ 31

(1) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der örtlichen Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen kommunalen Stiftungen finden die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anwendung, bei denen sie errichtet sind.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An die Stelle von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 bis 13 und § 20 Abs. 2 bis 5 treten die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen über die Aufsicht.
2. In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Bekanntmachungen nach §§ 16 und 19 werden, wenn das Landratsamt nach Nummer 4 Stiftungsbehörde ist, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises geltenden Bestimmungen durchgeführt.
4. Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist.

3. Abschnitt

F i d e i k o m m i ß a u f l ö s u n g s s t i f t u n g e n

§ 32

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Stiftungen, die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen errichtet worden sind oder auf die sonst die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen erlassenen Bestimmungen ganz oder teilweise Anwendung finden.

FÜNFTER TEIL

Sonderregelung für den ehemals badischen Landesteil

§ 33

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten nur für Stiftungen im Sinne des badischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254), ausgenommen die kirchlichen Stiftungen nach §§ 3 und 5 des badischen Stiftungsgesetzes. Die Rechtsstellung der übrigen Stiftungen bleibt unberührt.

§ 34

Weltliche Ortsstiftungen

- (1) Weltliche Ortsstiftungen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die übrigen weltlichen Ortsstiftungen, ausgenommen Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes, sind rechtsfähige örtliche Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.

§ 35

Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen

- (1) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen nach § 32 des badischen Stiftungsgesetzes und die Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stiftungsbehörde beantragen, die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu behalten. Liegen die Voraussetzungen der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit nach diesem Gesetz vor, kann die Stiftungsbehörde feststellen, daß die Stiftung die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts behält.

(2) Von der Umwandlung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen bleiben die folgenden Stiftungen:

1. Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Freiburg
2. Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Heidelberg
3. Unterländer Studienfonds Heidelberg
4. Orthopädische Klinik und Poliklinik der Universität Heidelberg
5. Vereinigte Stiftungen der Universitätskinderklinik Heidelberg
6. Zähringer Stiftung Karlsruhe.

(3) Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes richtet sich nach § 31 Abs. 1 Satz 2.

§ 36

Sonstige Stiftungen

Sonstige Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

§ 37

Verwaltung

Bis zur Genehmigung nach § 39 Abs. 2 Satz 4 werden die Stiftungen im Sinne des § 33 von den bestehenden Stiftungsorganen verwaltet.

§ 38

Freistellung von Abgaben und Kosten

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Teils notwendig werden, werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung, einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht erhoben.

SECHSTER TEIL**Schlußbestimmungen**

§ 39

Bestehende Stiftungen

(1) Auf bestehende Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, den Stiftungsbehörden innerhalb eines Jahres, kirchliche Stiftungen innerhalb von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung vorzulegen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig für den Beschluß über den Erlaß oder die Änderung der Satzung sind die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft bestimmten Organe. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als er-

teilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 40

Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis

Bestehende Stiftungen haben dem nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierungspräsidium bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. soweit dies möglich ist, Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Stelle.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 40 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 42

Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen

Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. §§ 7 bis 9, 60 und 61 werden aufgehoben.
2. § 56 a erhält folgende Fassung:

»§ 56 a

Kirchliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angestellten der kirchlichen Körperschaften und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ohne die Geistlichen.«

3. § 67 erhält folgende Fassung:

»§ 67

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Befugnisse, die es dem Staat vorbehält, von dem Kultusministerium wahrgenommen.«

§ 43

Änderung der Gemeindeordnung

§ 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat; Beschlüsse hierüber sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.«

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 44

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 3 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü.AGBGB) vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) werden die Worte »bei Stiftungen die Genehmigungsbehörde« gestrichen.

§ 45

Aufhebung von Vorschriften

Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden im jeweiligen Geltungsbereich aufgehoben:

1. a) Das bad. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254),

b) die bad. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 19. Mai 1870 (GVBl. S. 464) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1922 (GVBl. S. 880),

c) die bad. Verordnung, die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend, vom 7. März 1903 (GVBl. S. 95),

d) die bad. Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungsanweisung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1961 (GBl. S. 143),

e) die bad. Verordnung über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1973 (GBl. S. 459),

f) die bad. Verordnung zum Vollzug des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1927 (GVBl. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1958 (GBl. S. 78);

2. a) § 3 der württ. Verordnung über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),

b) die württ. Verordnung über die kirchlichen Stiftungen vom 10. September 1929 (RegBl. S. 300),

c) Artikel 26 und 27 des württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (RegBl. S. 21),

d) Artikel 133 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen (AGBGB) vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545);

3. a) Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177),

b) Artikel 4 und 5 der preuß. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (GS S. 562),

c) das preuß. Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575);

4. a) §§ 7 und 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),

- b) §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 2 bis 4 und §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
- c) die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806),
- d) Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261); die bisherigen Nummern 2 bis 4 der Anlage, geändert durch § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), werden Nummern 1 bis 3.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Oktober 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	TEUFEL

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes

Vom 27. September 1977

Auf Grund von § 83 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) und von § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 7. Dezember 1971 (GBl. S. 486), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 a Abs. 1 und 3 bis 5 und in § 8 wird jeweils die Zahl »18.30« durch die Zahl »17.30« ersetzt.

- 2. § 5 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bei durchgehender Arbeitszeit endet der Dienst am Abendsprechttag um 17.30 Uhr.«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. September 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	TEUFEL	

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten in seinem Geschäftsbereich

Vom 15. September 1977

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325) wird verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung überträgt die ihm gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehende Befugnis zur Kürzung des Anwärtergrundbetrags auf das Landesversorgungsamt und die Regierungspräsidien, soweit diese Behörden für die Ernennung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zuständig sind, sowie auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1977

GRIESINGER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Vom 22. September 1977

Auf Grund von § 10 Buchst. a des Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GBl.

S. 188) und § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 1. April 1970 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die

1. an der Ausbildung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer für die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung teilnehmen oder teilgenommen haben,
2. längstens vier Jahre vor dem Meldetermin zur Prüfung nach dieser Verordnung die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben.«.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. d werden die Worte »während der Probezeit« durch die Worte »nach § 4 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.
- b) Nummer 1 Buchst. e wird gestrichen.
- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Bewerbers« die Worte », das mit einer Bewertung nach § 11 abschließt« angefügt.
- d) In Nummer 3 Halbsatz 4 werden nach dem Wort »Schule« die Worte », das mit einer Bewertung nach § 11 abschließt.« angefügt.

3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »nach § 11 Nr. 2« durch die Worte »mit einer Note gemäß § 11« ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »oder an den entsprechenden Stufen der Sonderschule« gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »nach § 11 Nr. 1« durch die Worte »mit einer Note gemäß § 11« ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Prüfungsausschuß ermittelt im Anschluß an die Bewertung der von ihm abgenommenen Unterrichtsstunden die Endnote für die Prüfung der Lehrfähigkeit gemäß § 11;«.

d) In Absatz 7 wird das Wort »Gesamtnote« durch das Wort »Endnote« ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »nach § 11 Nr. 1« durch die Worte »mit einer Note gemäß § 11« ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte »Gesamtnote nach § 11 Nr. 2« durch die Worte »Endnote gemäß § 11« ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Wird die Endnote in einem Prüfungsteil aus mehreren Einzelnoten gebildet, können als Einzelnoten

Viertelnoten erteilt werden. Die Endnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen und auf die nächste volle oder halbe Note zu runden. Dabei ist die errechnete Dezimalnote, wenn sie genau in der Mitte zwischen einer vollen und einer halben Note liegt, stets auf die nächste schlechtere Note zu runden.«.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt ermittelt nach Abschluß der Prüfung für jeden Bewerber die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für die Berechnung der Gesamtnote wird die Endnote in der Lehrfähigkeit doppelt, die Endnoten in den übrigen Prüfungsteilen werden jeweils einfach gezählt und hieraus der Durchschnitt errechnet. Bei dieser Berechnung sind in der Lehrfähigkeit und der mündlichen Prüfung die ungerundeten Endnoten einzubringen.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,4	mit Auszeichnung bestanden
von 1,5 bis 2,4	gut bestanden
von 2,5 bis 3,4	befriedigend bestanden
von 3,5 bis 4,0	bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil nicht mindestens die Endnote »ausreichend« (4,0) erreicht ist.

(4) Das Prüfungsamt fertigt eine Niederschrift, in der festgestellt wird:

1. die Besetzung des Prüfungsamtes,
2. die Endnote der schriftlichen Arbeit,
3. die Einzelnoten und die Endnote der Prüfung der Lehrfähigkeit,
4. die Einzelnoten und die Endnote der mündlichen Prüfung,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen.«.

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.«.

9. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 6 und 7 finden auf Bewerber, die im Jahre 1977 mit der Prüfung beginnen, keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. September 1977

DR. HAHN

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung der Volksschullehrer während
der Probezeit**

Vom 22. September 1977

Auf Grund von § 10 Buchst. b des Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GBl. S. 188) und § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 255) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung der Volksschullehrer während der Probezeit vom 19. Januar 1966 (GBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer für die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen«.

2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben, können zu der in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Ausbildung zugelassen werden.

(2) Bewerbern, die eine der nach dieser Verordnung abzuleistenden Ausbildung gleichwertige Ausbildung nachweisen können, kann diese Ausbildung durch das Kultusministerium angerechnet werden.

§ 2

Art und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt die Teilnahme an Seminaren und die Ausbildung an der Schule. Sie dauert drei Schulhalbjahre.«.

3. § 3 Satz 5 wird gestrichen.
4. § 4 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Ausbildung nach der in Artikel 1 genannten Verordnung dauert für Bewerber, die vor dem 1. August 1977 zu dieser Ausbildung zugelassen worden sind, vier Schulhalbjahre.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. September 1977

DR. HAHN

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des Wasserwerkes Ilvesheim der Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar-AG Mannheim auf Gemarkung Ilvesheim im Rhein-Neckar-Kreis. Vom 11. Juli 1977.	62 6.8.1977	7.8.1977

Berichtigung

der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1)

In § 62 Abs. 2 Satz 4 ist die Zahl »4« zu streichen und durch die Zahl »5« zu ersetzen.